Stadt Bülach

Energiestadt Gold

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Bülach für Spielgruppenbesuche

Erlassen am 08.04.2026 mit Beschluss Nr. 168 des Stadtrats

Datum des Inkrafttretens: 1. August 2026

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Stadt Bülach für Spielgruppenbesuche vom 26. Januar 2026 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

I. Leistungsvereinbarungen

Leistungsvereinbarungen

Art. 1

[1] Gestützt auf Art. 1 der Beitragsverordnung für Spielgruppenbesuche kann die Stadt Bülach mit in Bülach ansässigen, deutschsprachigen Spielgruppen-Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

[2] Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Inhalt

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Spielgruppen-Träger wird insbesondere geregelt,

- welche Dienstleistungen des Spielgruppen-Trägers für die Leistungsbeziehenden beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen vom Spielgruppen-Träger bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche Leistungen zugunsten der Stadt Bülach vom Spielgruppen-Träger erledigt werden;
- welche Leistungen zugunsten des Spielgruppen-Trägers von der Stadt Bülach erfolgen;
- wie sich die Zusammenarbeit zwischen Spielgruppen-Träger und der Stadt Bülach gestaltet.

Verfahren

Art. 3

[1] Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der/die geschäftsverantwortliche Stadtrat/Stadträtin mit der Leitung der Abteilung Soziales und Gesundheit.

[2] Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden (§ 170 f. Gemeindegesetz).

II. Beitragsberechtigung

Vermögensobergrenze

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile gesamthaft über Fr. 300'000.00, besteht kein Anspruch auf Beitragsgewährung durch die Stadt.

Anspruch

Art. 5

[1] Besitzen die Eltern eine Caritas KulturLegi besteht Anspruch auf Beitragsgewährung durch die Stadt Bülach.

[2] Besitzen die Eltern keine Caritas KulturLegi, liegt das massgebende Einkommen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern jedoch unterhalb des unter Art. 7 festgelegten massgebenden Einkommens, besteht Anspruch auf Beitragsgewährung durch die Stadt Bülach.

III. Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Maximalbeitragsberechtigte Tarife und Anzahl Halbtage

Art. 6

[1] Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Spielgruppenbesuche gestützt auf Art. 5 der Beitragsverordnung für Spielgruppenbesuche,

- bis zu einer Tarifhöhe von maximal 1'400 Franken pro Jahr pro Spielgruppen-Halbtag subventioniert.
- bis zu einer maximalen Anzahl von drei Halbtagen pro Woche subventioniert.

Beiträge

Art. 7

Die Stadt gewährt den Eltern die wie folgt festgelegten Beiträge:

Beiträge	Anzahl Kinder	Massgebendes Einkommen pro Jahr
70%	Irrelevant	Caritas KulturLegi
50%	1	Unter Fr. 110'001
50%	2	Unter Fr. 115'001
50%	3	Unter Fr. 120'001
50%	4	Unter Fr. 125'001

Massgebendes Einkommen

Art. 8

Besitzen die Eltern keine Caritas KulturLegi, berechnet sich das für städtische Beiträge massgebende Einkommen anhand der Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile. Das massgebende Einkommen berechnet sich dabei anhand der Jahressumme aus Nettoeinnahmen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Unterhaltsbeiträgen, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) sowie Erträgen sonstiger Liegenschaften, sprich Ziffer 100-164, 181 sowie 188 der Steuererklärung, Seite 2.

IV. Beiträge aufgrund behinderungsbedingter Mehrkosten

Anspruchsberechtigung behinderungsbedingte Mehrkosten

Art. 9

Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben, auch ohne aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung zu erfüllen, für Spielgruppenbesuche ihrer Kinder mit besonderen Bedürfnisse Anspruch auf Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten (in Form von Beiträgen an den durch die Behinderung verursachten höheren Betreuungsaufwand). Die weiteren Voraussetzungen gemäss Ausführungsbestimmungen für die Beitragsverordnung für Spielgruppenbesuche müssen jedoch erfüllt sein.

Art. 10
Der Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten gilt für die gesamten Mehrkosten verursacht durch den höheren Betreuungsaufwand.

Art. 11
Mit dem Gesuch um Beiträge auf Übernahme der Mehrkosten ist eine Bestätigung einer Fachstelle einzureichen, welche eine entsprechende Diagnose ausweist.

V. Anspruchsdauer und benötigte Angaben

Benötigte Angaben

Art. 12
Die Beiträge werden auf Basis von Kopien der aktuellsten Nachweise zu den Einkünften gemäss Art. 8 berechnet.

Anspruchsdauer

Art. 13
[1] Die verfügten Beiträge müssen für jedes Spielgruppen-Jahr (August bis Juli) neu beantragt werden.

[2] Die verfügten Beiträge gelten für maximal ein Spielgruppen-Jahr und enden jeweils – unabhängig vom Beitragsbeginn – Ende Juli.

[3] Der Beitrag wird nach erstmaliger Antragsstellung rückwirkend für maximal drei Monate im beantragten Spielgruppen-Jahr auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

[4] Der Anspruch auf Beiträge endet,

- wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- wenn keine Spielgruppen-Leistungen mehr bezogen werden;
- bei Wegzug der Leistungsbezüger (Eltern bzw. Elternteil und / oder Kind) aus der Stadt Bülach auf Ende des Wegzugsmonats.
- wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Spielgruppen-Trägern nicht nachkommen.

Fehlende oder falsche Angaben

Art. 14

[1] Die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach ist befugt, beim Steueramt sowie beim Einwohneramt Bülach jederzeit benötigte Auskünfte für die Berechnung der Beiträge einzuholen.

[2] Werden zur Berechnung der Beiträge keine oder unvollständige Angaben oder Unterlagen geliefert, werden den Eltern keine Beiträge gewährt.

[3] Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Angaben geliefert, können die zu Unrecht bezahlten Beiträge innerhalb von 18 Monaten von der Stadt Bülach zurückgefordert werden. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

VI. Verfahren und Vollzug

Verfahren

Art. 15

[1] Eltern, die Beiträge gemäss Beitragsverordnung für Spielgruppenbesuche beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einen Antrag ein. Diese prüft die Voraussetzungen und entscheidet über die Gewährung der Beiträge.

[2] Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden (§ 170 f. Gemeindegesetz).

[3] Die Auszahlung des Beitrags durch die Abteilung Soziales und Gesundheit erfolgt gegen Vorweisen der bezahlten Rechnungen. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einzureichen. Bei späterem Einreichen als 6 Monate ab Rechnungsdatum können die Beiträge nicht mehr eingefordert werden.

Vollzug

Art. 16

Der Vollzug der Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung erfolgt durch die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach.

VII. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 17

Die vorliegende Ausführungsbestimmung zur Beitragsverordnung für Spielgruppenbesuche tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Bülach für Spielgruppenbesuche wurde vom Stadtrat am 26.01.2026 genehmigt.